

Standards zur Sozialpädagogischen Lernhilfe

Erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ambulante Hilfen zur Erziehung
Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main am 14.01.2003

Präambel

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht für Personensorgeberechtigte ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Das Wohl des Kindes ist dann nicht gewährleistet, wenn seine konkrete Lebenssituation durch Mangel und Benachteiligung gekennzeichnet ist und das Sozialisationsfeld nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften diese Mangel- und Defizitsituation abzubauen.

Hilfe zur Erziehung ist angezeigt, wenn die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisation so beeinträchtigt ist, dass bei Nichtveränderung konkret benennbare Schädigungsfolgen eintreten können und eine Gefahr für die Entwicklung besteht. Hilfen zur Erziehung dienen insbesondere dem Ausgleich nicht ausreichender elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall.

Die Hilfeberechtigten haben Anspruch auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Die Hilfeart sowie deren Ausgestaltung und Umfang sind nach detaillierter Prüfung der konkreten Sozialisationsituation im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) nach den Grundsätzen des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main festzustellen und durchzuführen.

1. Was ist Sozialpädagogische Lernhilfe?

Das Angebot der Sozialpädagogischen Lernhilfe stellt eine Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche dar und ist eine Jugendhilfeleistung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Sozialpädagogische Lernhilfe soll jungen Menschen helfen, individuelle Lernhemmnisse und im Zusammenhang mit Lernen auftretende Verhaltensauffälligkeiten abzubauen und ihr Interesse und ihre Fähigkeiten zum selbstständigen Lernen zu entwickeln und zu fördern. Darüber hinaus soll Sozialpädagogische Lernhilfe Unterstützung bei der Aufarbeitung von Lerndefiziten leisten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern. Sie dient der individuellen sozialen und schulischen Förderung und Entwicklung.

Sozialpädagogische Lernhilfe ist eindeutig sozialpädagogisch orientiert. Sie unterscheidet sich daher von Stütz- und Förderkursen, von Hausaufgabenbetreuungen, Nachhilfeunterricht sowie von Sprachkursen für ausländische Kinder und Jugendliche.

2. Zielgruppe

Sozialpädagogische Lernhilfe ist ein Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche,

- die in ihrer sozialen und schulischen Entwicklung einer Förderung bedürfen, die sie von Seiten der Familie nicht ausreichend erhalten können
- die in der Regel sechs, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- die sowohl Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten, wie auch im Schulleistungsbereich zeigen

Die Bereitschaft zu einer verbindlichen Zusammenarbeit von Eltern und Kindern/Jugendlichen muss gegeben sein.

3. Kernziele der Hilfe

Die Kernziele der Hilfe ergeben sich aus der konkreten Bedarfslage des Kindes/Jugendlichen und werden im Hilfeplan festgelegt.

Kernziele können sein:

- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Abbau von Lernhemmnissen
- Integration ins soziale Umfeld
- Erweiterung und Stärkung der individuellen, sozialen und schulischen Kompetenzen
- Entwicklung und Förderung von Interessen und Fähigkeiten
- Stärkung der Elternkompetenz im Hinblick auf Lernentwicklung

Das Erreichen dieser Ziele erfolgt durch die Umsetzung von Teilzielen wie:

- strukturiertes und eigenständiges Arbeiten, Konzentrationsfähigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, Sprachverständnis, Einüben verschiedener Lerntechniken
- Entwicklung einer schulischen Perspektive
- Umgehen lernen mit Versagensängsten, Entwicklung von Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Motivation
- Kommunikationsfähigkeit, Einhaltung von Regeln des Miteinanders, Konfliktfähigkeit, Alltagsstrukturierung
- die Entwicklung eines realistischen Selbstbilds
- die Unterstützung beim Aufwachen in verschiedenen Kulturen

4. Methodisch-pädagogische Arbeitskonzepte zur Erreichung dieser Ziele

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kind/Jugendlichen, den Eltern und der Lernhelferin/dem Lernhelfer ist die Basis der sozialpädagogischen Arbeit.

Der angebotene Beziehungsrahmen und die besondere Struktur der Sozialpädagogischen Lernhilfe sind die Voraussetzung einer individuellen sozialen und schulischen Förderung.

Es gilt, die emotionalen und kognitiven Ressourcen des Kindes/Jugendlichen wahrzunehmen, zu nutzen und zu fördern.

1. Die Sozialpädagogische Lernhilfe ist gekennzeichnet durch folgende strukturelle Gegebenheiten:

- Der Ort der regelhaften Durchführung der Lernhilfe ist im Hilfeplan festzulegen:
 - möglich sind Räume des Trägers, Wohnung des Kindes/Jugendlichen oder andere geeignete Räumlichkeiten
 - in den außerhäuslichen Räumlichkeiten sollte: eine ruhige Lernsituation ermöglicht werden, Spiel- und Fördermaterial zur Verfügung stehen und eine kindgerechte Atmosphäre bestehen (Multifunktionalräume möglich)
 - in einem Raum kann zeitgleich nur eine Lernhilfe stattfinden: begründete Ausnahmen im Einzelfall werden im Hilfeplan vereinbart und dokumentiert
 - ausgenommen sind private Wohnräume der Lernhelferin/des Lernhelfers.
- Die Lernhilfe findet in der Regel:
 - an Werktagen (montags bis freitags) und zu festen, dem Alter des Kindes/Jugendlichen angemessenen Zeiten statt
 - ganztätig, auch während der Schulferien statt.
- Führen von Elterngesprächen mit Fokus auf den Arbeitsauftrag
- Kooperation mit Schule und anderen Institutionen, wie z.B. Hort.

2. Die Sozialpädagogische Lernhilfe ist beispielhaft gekennzeichnet durch folgende sozialpädagogische Arbeitsweisen:

- Das Angebot einer helfenden Beziehung, die u.a. beinhaltet:
 - emotionale Befindlichkeit des Kindes/Jugendlichen wahrnehmen
 - Ressourcen/Stärken fördern
 - Transparenz über das Arbeitsbündnis, die gemeinsame Zielbestimmung und gegenseitigen Rollenerwartungen herstellen
 - Verbindlichkeit und Kontinuität sicherstellen
- Neugierde und Interessen wecken, bestärken und Anregungen geben:
 - Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder/Jugendlichen fördern und unterstützen
 - sinnliche Wahrnehmung schärfen
 - Unterschiede zu Alltagssituationen bieten
 - Raum geben für neue Erfahrungen und eigene Bedürfnisse
 - Erfahrungsspektren erweitern
- Durchführung von Konzentrationsübungen, Konzentrationsspielen und Entspannungsübungen
- Freizeitgestaltung
- Angebote im kreativen, musischen und sportlichen Bereich
- Herstellung und Begleitung von Kontakten im sozialen Umfeld
- Unterstützung beim Verstehen von Lerntechniken
- Vermittlung und Einübung von Struktur, z.B. Sortieren der Schulmaterialien, Zeiteinteilung, etc.
- Einübung und Erprobung von Konfliktlösungsstrategien
- Führen von Elterngesprächen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Schaffung eines förderlichen Lernumfelds
 - Unterstützung des Kindes bei der Lernentwicklung
 - Stärkung des Selbstbewusstseins des Kindes

3. In der Kleingruppe ist die sozialpädagogische Arbeitsweise zusätzlich gekennzeichnet durch:

- wechselseitige Unterstützungssituationen herstellen
- Selbstregulierungskräfte der Gruppe aktivieren und steuern
- Selbst- und Fremdwahrnehmung thematisieren
- Konflikte aufgreifen und bearbeiten

5. Rahmenbedingungen

A. Hilfeplan

- Für jede Hilfe ist eine differenzierte Problemanalyse notwendig. Dies ist Aufgabe des Sozialen Dienstes, sodass eine Anfrage an einen Träger die Formulierung des notwendigen erzieherischen Bedarfs enthält. Die Darstellung der Problemlage muss so detailliert sein, dass angefragte Träger in der Lage sind, nachzuprüfen, ob sie mit ihren fachlichen und personellen Ressourcen die Anfrage bedienen können.
- Die sozialpädagogische Lernhelferin/der sozialpädagogische Lernhelfer ist vor dem Hilfeplangespräch am Hilfeplanprozess zu beteiligen.
- Der Aushandlungsprozess über die Zielsetzung und Ausgestaltung der Hilfe, auch die vereinbarten Stunden, findet im Rahmen der Hilfeplanung statt. Sofern sich alle Beteiligten für die Zusammenarbeit entscheiden, beginnt die Sozialpädagogischen Lernhilfe. Stellt sich heraus, dass die Hilfe nicht die geeignete Hilfe ist, verpflichtet sich der Träger, dies unverzüglich dem Sozialen Dienst mitzuteilen. Der Soziale Dienst verpflichtet sich, zeitnah einen Hilfeplantermin zu vereinbaren.
- Kombinationen zwischen 1:1, 1:2 und 1:3 Betreuungen sind im Hilfeplan festzulegen.
- Besteht zu dieser Hilfeart noch eine zusätzliche Hilfe nach § 27 ff SGB VIII oder eine Hilfe nach anderen gesetzlichen Grundlagen, so sind unter Federführung des Sozialen Dienstes in der Regel ein gemeinsames Betreuungskonzept von allen Beteiligten zu erarbeiten und der Informationsfluss sicherzustellen.
- Die Träger verpflichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schweigepflicht in Anlehnung an § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der privaten und erzieherischen Hilfe) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

B. Zur Wahrung der Garantenpflicht

Für die Wahrung des Kindeswohls ist es für die betreuenden Fachkräfte erforderlich, dass sie – soweit dies dem Sozialen Dienst bekannt ist – ausreichend und zur Durchführung der Hilfe angemessen über die Problem- und Krisenkomplexität der Familie informiert werden.

Werden der Lernhelferin/dem Lernhelfer im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit Umstände der Kindeswohlgefährdung bekannt, so informiert diese/dieser, in Absprache mit dem Träger, schnellstmöglich den Sozialen Dienst. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere geeignete Stellen einzuschalten.

C. Qualitätsstandards

Die in der Sozialpädagogischen Lernhilfe tätigen Kräfte verfügen entweder über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder sind Studentinnen/Studenten im Hauptstudium einer pädagogischen Fachrichtung. In Einzelfällen ist der Einsatz geeigneter pädagogisch erfahrener Kräfte anderer Berufsgruppen möglich.

Die Lernhelferinnen/Lernhelfer sind bei einem Träger angestellt und dort in Teams eingebunden.

Trägerintern wird pro Fall von den Fachkräften eine fortlaufende Falldokumentation durchgeführt, die als Grundlage für ein trägerinternes Fachcontrolling dient. Sie bildet die Basis für die Berichterstattung beim Sozialen Dienst.

Vor Fertigstellung des Berichts sind die Kinder/Jugendlichen und Eltern zu beteiligen und über den Inhalt des Berichts zu informieren.

Fachlich unterstützt und begleitet wird die Arbeit durch kollegiale Fallberatung im Team und durch die Anleiter/Anleiterinnen. Die konzeptionelle Vorgehensweise bei der Fallbesprechung sollte innerhalb des Teams angesprochen und vereinbart werden. Anleitung und fachliche Leitung beinhalten die Mitarbeit bei der Einarbeitung neuer Betreuungskräfte, Auswertung und Unterweisung im methodischen Arbeiten der Betreuungskräfte, Begleitung der Betreuungskräfte in kritischen Arbeitssituationen, die generelle Fach- und Dienstaufsicht sowie die Umsetzung neuer Entwicklungen im Fachfeld durch die Betreuungskräfte.

D. Qualitätsentwicklung

Der öffentliche und die freien Träger verpflichten sich, diese Standards in zwei Jahren auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.